

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/11/ak/BB	4529	01.12.2016
	Dr. Adriane Kaufmann		

Aufzüge; Novelle Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf zur Novellierung der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 zur Begutachtung übermittelt. Durch diese Novelle sollen die Punkte 167 und 168 der Deregulierungsliste der Länder abgearbeitet werden und die Bestellverfahren für Aufzugsprüfer bzw Inspektionsstellen reduziert werden. Geplant ist, dass es zukünftig keine Bestellung von Aufzugsprüfern bzw Inspektionsstellen nach der HBV 2009 geben soll. Das bedeutet, wer nach landesgesetzlichen Regelungen zum Aufzugsprüfer bestellt ist, soll auch in Zukunft nach der HBV 2009 als Aufzugsprüfer gelten. Damit kann eine Halbierung der Bestellverfahren (Reduktion von derzeit 18 auf zukünftig 9 Bestellverfahren) erzielt werden. Die derzeit auf Basis des § 15 HBV 2009 bestehende Doppelgleisigkeit bei den Listenführungen soll gestrichen werden. Das heißt, dass künftig die Bestellung als Aufzugsprüfer in einem Bundesland zur Prüfung von Anlagen nach der HBV 2009 in allen acht übrigen Bundesländern berechtigt.

Es entfällt auch der bisherige Anhang 3 und damit die Pflicht jeder Konformitätsbewertungsstellen, die sicherheitstechnische Prüfungen durchführen wollen, einen Antrag auf Aufnahme in den Anhang 3 zu stellen. Künftig wird jede von Österreich oder von einem anderen Mitgliedstaat notifizierte Konformitätsbewertungsstelle sicherheitstechnische Prüfungen durchführen dürfen.

ZU DEN ÄNDERUNGEN IM DETAIL

Generell wird im gesamten Verordnungstext der Begriff „Inspektionsstelle“ durch „Überwachungsstelle“ ersetzt, da so sowohl physische Personen wie der Aufzugsprüfer als auch juristische Personen davon erfasst sind. das fehlt jedoch bei einigen Gesetzesstellen. Eben-

so sind redaktionelle Versehen noch enthalten, die werden wir in unserer Stellungnahme berücksichtigen.

§§ 2 und 3

Hier entfällt der Verweis auf das Verzeichnis in § 15 Abs 1.

§§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 16

Der Verweis wird aktualisiert auf ASV 2015.

§ 15

Wird komplett neu gefasst. Eine Listenführung wird dadurch überflüssig. in den EB wird auf einen Absatz 5 neu Bezug genommen, der fehlt jedoch. In der Textgegenüberstellung gibt es einen Absatz 4 Z 3, der sich inhaltlich mit den EB deckt. Eventuell ist dieser gemeint.

§§ 18 und 19

komplette Neufassung und Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

§ 24

Auf Grund der Änderung des § 15 und den Bestimmungen im AkkreditierungsG kann der Inhalt des Anhang 1 entfallen.

§ 25

Hier wird eine Übergangsbestimmung geschaffen für alle Aufzugsprüfer, damit sie ausreichend Zeit haben, sich nach en neuen Bestimmungen bestellen zu lassen.

§ 26

Der bisherige § 26 wird gestrichen und der neue § 26 regelt das Inkrafttreten (vormals § 27).

Anhänge

Die Anhänge 1 und 3 werden gestrichen, Anhang 2 wird zukünftig Anhang 1 sein, wobei man hier wahrscheinlich „1“ streichen kann, wenn es nur mehr einen Anhang gibt.

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 04. Jänner 2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Aufzüge; Novelle Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009)** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Gesetzesentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendfunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann